

Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL)

Änderung vom 11. Mai 2023

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 780, Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:

§ 39a (neu)

Deponieabgaben

¹ Der Kanton kann Deponieabgaben bis maximal CHF 50.– pro Tonne Abfall, der in einer Deponie des Typs A, B, C oder E abgelagert wird, erheben.

² Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. die erstmalige Festlegung der Deponieabgaben im Rahmen von Abs. 1;
- b. die jährliche Überprüfung der Deponieabgaben in Bezug auf ihre Lenkungswirkung und ihre Neufestlegung bei Bedarf, wobei die Erhöhung der Deponieabgaben gegenüber dem Vorjahr nicht mehr als CHF 10.– betragen darf;
- c. die Regelung der Details zur Erhebung der Deponieabgaben.

³ Abgabepflichtig sind die Deponiebetreiberinnen und -betreiber.

§ 39b (neu)

Bericht über die Deponieabgaben und Ausfallkosten

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat jährlich einen Bericht über die Deponieabgaben und die vom Kanton gemäss Art. 32d Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983¹⁾ im Zusammenhang mit belasteten Standorten zu tragenden Kosten zur Kenntnisnahme und informiert die Öffentlichkeit über den Bericht.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) SR 814.01

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.²⁾

Liestal, 11. Mai 2023

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.